

# Österreichische Bundesbahnen

Generaldirektion

17/SN-134/ME



An die  
Parlamentsdirektion

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Zl.	23	ENTWURF
		GE/19
Datum:	2. APR. 1985	
Verteilt	1985-04-02 Fromm	

*J. Kasserbauer*

Ihr Zeichen

Ihre Nachr. v.

Unser Zeichen

Sachbearbeiter

Tel. (0222) 5650  
Durchwahl

Datum

Zl.: 1117-16-1-1985 Dr. Pail

3345

26. März 1985

Zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Für die Österreichischen Bundesbahnen:  
Dr. Sischka eh.



Beglaubigt:

*Sischka*

Kanzlei GS

**Österreichische Bundesbahnen**

Generaldirektion

DURCHSCHRIEF



An das  
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8  
1015 Wien

Ihr Zeichen	Ihre Nachr. v.	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Tel. (0222) 5650	Datum
		Zl.: 1117-16-1-1985	Dr. Pail	3345	26. März 1985

Betr.: Entwurf einer 8. PG-Novelle, Stellungnahme;  
Entwurf einer Kundmachung, mit der die  
BB-PO 1966 (12. Novelle) geändert wird

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 4.3.1985,  
GZ: 02 5200/16-VI/5/85 (5), beehrt sich die Generaldirektion  
der Österreichischen Bundesbahnen mitzuteilen, daß gegen den  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pensionsgesetz 1965  
geändert wird (8. Pensionsgesetznovelle) hs. keine Einwendun-  
gen erhoben werden.

U.e. wird dem Bundesministerium für Finanzen der Entwurf einer  
Kundmachung über die vorgesehene Änderung der Bundesbahn-Pensions-  
ordnung 1966 (12. Novelle der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966)  
mit der Bitte um Kenntnisnahme übermittelt.

Hiezu darf bemerkt werden:

Die für die Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen  
geltenden Bestimmungen der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966,  
BGBl.Nr. 313, in der geltenden Fassung entsprechen - von

- 2 -

wenigen insbesondere auch durch die Besonderheiten des Bundesbahndienstes begründeten Abweichungen abgesehen - den Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 und den sonst für die Bundesbediensteten geltenden pensionsrechtlichen Bestimmungen.

Auf Grund der in Aussicht genommenen Änderung des Pensionsgesetzes 1965 ist beabsichtigt, auch die Bundesbahn-Pensionsordnung entsprechend zu ändern, wobei der beigeschlossene Kundmachungsentwurf vom Entwurf der 8. Pensionsgesetznovelle lediglich insofern abweicht, als in der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966 ein entsprechender Tatbestand fehlt (§ 5 Abs. 4 zweiter Satz PG 1965) bzw. mit den geltenden Bestimmungen (gemäß § 25 Abs. 2 der BB-Pensionsordnung richtet sich das Ausmaß der Hilflosenzulage nach den für die Bundesbeamten jeweils geltenden Bestimmungen) das Auslangen gefunden werden kann.

Die Zuleitung von 25 Abschriften der Stellungnahme an die Parlamentsdirektion wurde u.e. veranlaßt.

Beilage

Für die Österreichischen Bundesbahnen:  
Dr. Sischka eh.



Beglaubigt:

Kanzlei GS

## K u n d m a c h u n g

des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom  
mit der die Bundesbahn-Pensionsordnung 1966 ge-  
ändert wird (12. Novelle der BB-PO 1966).

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom  
(Gesetz vom 13. April 1920, StGBI.Nr. 180) wird  
kundgemacht:

### A r t i k e l I

Die Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, BGBl.Nr. 313, zuletzt  
geändert durch die Kundmachung BGBl.Nr. 515/1984 wird wie folgt  
geändert:

1. § 1 Abs. 3 und 4 lautet:

"(3) Hinterbliebene sind der überlebende Ehegatte, die Kinder  
und der frühere Ehegatte des verstorbenen Beamten.

(4) Überlebender Ehegatte (Witwe, Witwer) ist, wer im Zeit-  
punkt des Todes des Beamten mit diesem durch das Band  
der Ehe verbunden gewesen ist."

2. § 1 Abs. 6 lautet:

"(6) Früherer Ehegatte (frühere Ehefrau, früherer Ehemann) ist,  
wessen Ehe mit dem Beamten für nichtig erklärt, aufgehoben  
oder geschieden worden ist."

3. § 1 Abs. 10 entfällt.

4. § 5 Abs. 3 lautet:

"(3) Wenn nach Zurechnung eines Zeitraumes von zehn Jahren  
gemäß § 9 Abs. 1 der angemessene Lebensunterhalt des Be-  
amten nicht gesichert ist, so kann die Generaldirektion  
der Österreichischen Bundesbahnen im Einvernehmen mit dem  
Bundesministerium für Finanzen zu seinem letzten Gehalt

einen Zuschlag von Vorrückungsbeträgen insoweit bewilligen, als sie in zehn Jahren angefallen wären und dadurch der Endgehalt beziehungsweise jene Gehaltsstufe nicht überschritten wird, die der Beamte bei einer Dienstleistung bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem er sein 65. Lebensjahr vollendet, hätte erreichen können. Die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden. Maßgebend für die Beurteilung, ob der angemessene Lebensunterhalt gesichert ist, sind die Verhältnisse zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand. Verfügungen nach diesem Absatz werden mit dem Tod des Beamten wirkungslos; die Bestimmungen des § 39 Abs. 2 werden hiedurch nicht berührt."

5. § 9 Abs. 1 lautet:

"(1) Ist der Beamte ohne sein vorsätzliches Verschulden zu einem zumutbaren Erwerb unfähig geworden, so ist ihm aus Anlaß der Versetzung in den Ruhestand zu seiner ruhegenußfähigen Beamtendienstzeit ein Zeitraum von zehn Jahren zuzurechnen."

6. § 9 Abs. 2 entfällt. Die Abs. 3 und 4 werden als Abs. 2 und 3 bezeichnet.

7. Im § 9 Abs. 2 wird die Zitierung "nach den Abs. 1 und 2" durch die Zitierung "nach Abs. 1" ersetzt.

8. § 9 Abs. 3 lautet:

"(3) Wird einem Beamten gemäß den Bestimmungen des Abs. 1 ein Zeitraum von zehn Jahren zugerechnet und erhält er infolge der Schädigung, für die die Zurechnung erfolgte, wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr.183/1947, dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr.152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr. 27/1964, und nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, so ruht die durch die Maßnahme nach Abs. 1 bewirkte Erhöhung des Ruhegenusses im Ausmaß dieser Geldleistungen."

9. Im § 10 Abs. 1, erster Satz, wird die Zitierung "Abs. 1 und 2" durch die Zitierung "Abs. 1" ersetzt.
10. Die Überschrift des § 13 "Anspruch auf Witwenversorgungsgenuß" wird durch die Überschrift "Versorgungsbezug des überlebenden Ehegatten Anspruch auf Witwen- und Witwerversorgungsgenuß" ersetzt.
11. § 13 lautet:
- "§ 13 (1) Dem überlebenden Ehegatten eines Beamten gebührt ein monatlicher Versorgungsgenuß, wenn der Beamte am Sterbetag Anspruch auf Ruhegenuß gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte.
- (2) Der überlebende Ehegatte hat keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß, wenn er am Sterbetag des Beamten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dies gilt nicht, wenn
- a) der Beamte an den Folgen eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit gestorben ist,
- b) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat,
- c) aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht,
- d) durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist oder
- e) am Sterbetag des Beamten dem Haushalt des überlebenden Ehegatten ein anderes als in lit. c und d genanntes Kind des verstorbenen Beamten angehört, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß hat.
- (3) Der überlebende Ehegatte hat ferner keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß, wenn die Ehe erst während des Ruhestandes des Beamten geschlossen worden ist. Dies gilt nicht, wenn
- a) die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der

Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat,

- b) der Beamte nach der Eheschließung wieder in den Dienststand aufgenommen worden ist,
  - c) aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht,
  - d) durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist oder
  - e) am Sterbetag des Beamten dem Haushalt des überlebenden Ehegatten ein anderes als in lit. c oder d genanntes Kind des verstorbenen Beamten angehört, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß hat.
- (4) Hat sich der Beamte mit seinem früheren Ehegatten wieder verehelicht, so sind bei der Berechnung der Ehedauer die einzelnen Ehezeiten zusammenzuzählen.
- (5) Der überlebende Ehegatte, der den Tod des Beamten durch eine oder mehrere mit Vorsatz begangene strafbare Handlungen herbeigeführt hat und deshalb zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, hat ab Rechtskraft des Urteiles keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß.
- (6) Der Versorgungsgenuß und die nach dieser Pensionsordnung gebührenden Zulagen bilden zusammen den Versorgungsbezug."

12. Die Überschrift des § 14 lautet:

"Ausmaß des Witwen- und des Witwerversorgungsgenusses"

13. Im § 14 Abs. 1 und 2 wird der Ausdruck "Witwenversorgungsgenuß" jeweils durch den Ausdruck "Witwen- und Witwerversorgungsgenuß" ersetzt.

14. § 16 Abs. 1 letzter Satz lautet:

" Ein Stiefkind hat nur dann Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß, wenn es am Sterbetag des Beamten bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen gewesen ist."

15. § 16 Abs. 5 lit. c lautet:

"c) Die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz, BGBl.Nr. 152/1956, Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl.Nr. 233/1965, sowie die Barbezüge, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz."

16. Die Überschrift des § 18 und § 18 lauten:

"Versorgungsbezug des früheren Ehegatten

- § 18 (1) Die Bestimmungen über den Versorgungsanspruch des überlebenden Ehegatten und über das Ausmaß der Versorgung des überlebenden Ehegatten - ausgenommen die Bestimmungen der §§ 20 Abs. 3 bis 6 und 22 - gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß für den früheren Ehegatten des verstorbenen Beamten, wenn dieser zur Zeit seines Todes auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor der Auflösung oder Nichtigklärung der Ehe schriftlich eingegangenen Verpflichtung für den Lebensunterhalt seines früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu beizutragen hatte.
- (2) Der Versorgungsgenuß gebührt dem früheren Ehegatten nur auf Antrag. Er fällt, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Tod des Beamten gestellt wird, mit dem auf den Sterbetag folgenden Monatsersten an. In allen übrigen Fällen gebührt der Versorgungsgenuß von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt der Versorgungsgenuß von diesem Tag an.
- (3) Hat der frühere Ehegatte gegen den verstorbenen Beamten nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistungen gehabt, so besteht der Versorgungsanspruch längstens bis zum Ablauf der Frist.

(4) Der Versorgungsbezug - ausgenommen die Ergänzungszulage und die Hilflosenzulage - darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die der frühere Ehegatte gegen den verstorbenen Beamten an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn

- a) das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes enthält,
- b) die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert und
- c) der frühere Ehegatte im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Die unter lit. c genannte Voraussetzung entfällt, wenn

- aa) der frühere Ehegatte seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
- bb) aus der geschiedenen Ehe ein Kind hervorgegangen oder durch diese Ehe ein Kind legitimiert worden ist oder die Ehegatten gemeinsam ein Wahlkind angenommen haben und das Kind am Sterbetag des Beamten dem Haushalt des früheren Ehegatten angehört und Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß hat; das Erfordernis der Haushaltszugehörigkeit entfällt bei nachgeborenen Kindern.

(5) Der Versorgungsgenuß des überlebenden Ehegatten und der Versorgungsgenuß des früheren Ehegatten dürfen zusammen 120 v.H. des Ruhegenusses nicht übersteigen, auf den der verstorbene Beamte Anspruch gehabt hätte. Der Versorgungsgenuß des früheren Ehegatten ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Versorgungsgenüsse mehrerer früherer Ehegatten sind im gleichen Verhältnis zu kürzen. Ist kein anspruchsberechtigter überlebender Ehegatte vorhanden, dann ist der Versorgungsgenuß des früheren Ehegatten so zu bemessen, als ob es nach dem Beamten einen anspruchsberechtigten überlebenden Ehegatten gäbe.

- (6) Eine Erhöhung der Unterhaltsleistungen im letzten Jahr vor dem Sterbetag des Beamten ist nur beachtlich, wenn sie entweder in einem rechtskräftigen Urteil ausgesprochen oder schriftlich vereinbart worden ist und wenn sie ihren Grund in einer Steigerung der Leistungsfähigkeit des Beamten oder in einer Steigerung der Bedürfnisse des früheren Ehegatten gehabt hat.
- (7) Unterhaltsleistungen, die die Erben des verstorbenen Beamten auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen dem früheren Ehegatten erbringen, sind auf den Versorgungsbezug des früheren Ehegatten anzurechnen.
- (8) Erlischt der Anspruch des überlebenden Ehegatten oder eines früheren Ehegatten auf Versorgungsgenuß, so ändert sich dadurch der Versorgungsbezug eines allenfalls noch verbleibenden früheren Ehegatten nicht."

17. Im § 19 Abs. 1 (letzter Satz) und 3 wird die Zitierung "§ 9 Abs. 1 oder 2" durch die Zitierung "§ 9 Abs. 1" ersetzt, im Abs. 2 tritt an die Stelle der Zitierung "§ 9 Abs. 4" die Zitierung "§ 9 Abs. 3".

18. Die Überschrift des § 20 lautet:

"Verlust des Anspruches der Hinterbliebenen auf Versorgungsgenuß, Abfindung des überlebenden Ehegatten bei Wiederverehelichung, Wiederaufleben des Versorgungsanspruches des überlebenden Ehegatten"

19. Im § 20 Abs. 1 entfällt die lit. a. Die lit. b und c werden als lit. a und b bezeichnet.

20. § 20 Abs. 2 bis 4 lautet:

"(2) Der Anspruch des überlebenden Ehegatten und des früheren Ehegatten erlischt außerdem durch Verehelichung.

(3) Dem überlebenden Ehegatten des Beamten, der sich wieder verehelicht hat, gebührt eine Abfindung in der Höhe des Siebzigfachen des Versorgungsbezuges, auf den er im Zeitpunkt der Schließung der neuen Ehe Anspruch gehabt hat. Die Ergänzungszulage bleibt bei der Bemessung der Abfindung außer Betracht.

- (4) Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehegatten, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst oder wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so lebt beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen der Versorgungsanspruch aus der früheren Ehe wieder auf, wenn
- a) die Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der abfindungsberechtigten Person geschieden oder aufgehoben worden ist oder
  - b) bei Nichtigerklärung der Ehe die abfindungsberechtigte Person als schuldlos anzusehen ist."

21. § 20 Abs. 6 lautet:

"(6) Auf den Versorgungsbezug, der wieder aufgelebt ist, sind die Einkünfte (§ 16 Abs. 5 und 6) anzurechnen, die dem überlebenden Ehegatten auf Grund der aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehe zufließen. Erhält der überlebende Ehegatte statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf den monatlichen Versorgungsbezug ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 v.H. des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden des überlebenden Ehegatten unter, so entfällt die Anrechnung."

22. Die Überschrift des § 22 sowie § 22 Abs. 1 und 2 lauten:

"Abfertigung des überlebenden Ehegatten und der Waise

§ 22 (1) Dem überlebenden Ehegatten und der Waise eines im Dienststand verstorbenen Beamten gebührt eine Abfertigung, wenn sie keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß haben.

(2) Der überlebende Ehegatte hat keinen Anspruch auf Abfertigung, wenn für ihn ein Anspruch auf Witwen- oder Witwerversorgung aus einer früheren Ehe wieder auflebt."

23. Im § 22 Abs. 4 erster Satz wird der Ausdruck "der Witwe" durch den Ausdruck "des überlebenden Ehegatten", im § 22 Abs. 5 der Ausdruck "die Witwe" durch den Ausdruck "den überlebenden Ehegatten" ersetzt.

24. § 23 Abs. 2 erster Satz lautet:

"(2) Dem überlebenden Ehegatten, dessen Haushalt ein Kind des Beamten angehört, das nach den für die Beamten des Dienststandes geltenden Vorschriften bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen wäre, gebührt zum Witwen- oder Witwerversorgungsgenuß die Haushaltszulage, die dem Beamten gebühren würde, wenn er nicht gestorben wäre."

25. Im § 23 Abs. 4 wird der Ausdruck "die Witwe" durch den Ausdruck "der überlebende Ehegatte" ersetzt.

26. Dem § 24 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Das Erfordernis der Antragstellung entfällt, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf Ergänzungszulage schon beim Anfall des Ruhe- oder Versorgungsgenusses erfüllt sind."

27. § 24 Abs. 4 lit. c lautet:

"c) Grund- und Elternrenten nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947, und nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152, ein Drittel der Beschädigten- und Witwenrenten sowie die Elternrenten einschließlich einer allfälligen Zusatzrente nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr. 27/1964."

28. Die bisherige lit. c des § 24 Abs. 4 wird als lit. d bezeichnet.

29. § 24 Abs. 6 lautet:

"(6) Einem Beamten, der Anspruch auf Ruhegenuß hat, gebührt die Ergänzungszulage nicht, wenn die Einkünfte (§ 16 Abs. 5 und 6) des Ehegatten den für den Beamten maßgebenden Mindestsatz übersteigen. Die Ergänzungszulage gebührt außerdem nicht, wenn der Beamte bei der Berechnung des Mindestsatzes beim Ehegatten zu berücksichtigen ist."

30. § 24 Abs. 8 lautet:

"(8) Ist zur Entstehung des Anspruches auf Ergänzungszulage ein Antrag erforderlich, gebührt die Ergänzungszulage von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt die Ergänzungszulage von diesem Tag an. Die Folge der verspäteten Antragstellung kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen von der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen nachgesehen werden."

31. § 25 Abs. 3 vorletzter und letzter Satz lautet:

"Der Blindheit ist die praktische Blindheit gleichzuhalten. Der Anspruch auf Hilflosenzulage der Stufe III besteht auch, wenn sich der Hilflose in Pflege einer Krankenanstalt (Heil- und Pflegeanstalt) oder einer Siechenanstalt befindet und weder ein Träger der gesetzlichen Sozialversicherung noch eine Gebietskörperschaft für die Verpflegskosten der allgemeinen Gebührenklasse aufkommt."

32. § 25 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Hilflosenzulage ruht während des Aufenthaltes in einer Krankenanstalt (Heil- und Pflegeanstalt) oder Siechenanstalt, wenn ein Träger der gesetzlichen Sozialversicherung oder eine Gebietskörperschaft für die Verpflegskosten der allgemeinen Gebührenklasse aufkommt. Das Ruhen dauert vom Ersten des zweiten Monates, der auf den Beginn der Anstaltspflege folgt, bis zum Letzten des Monates, der der Beendigung der Anstaltspflege vorausgeht."

33. § 25 Abs. 6 lautet:

"(6) Sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Hilflosenzulage schon beim Anfall des Ruhe- oder Versorgungsgenusses erfüllt, so gebührt die Hilflosenzulage vom gleichen Zeitpunkt an wie der Ruhe- oder Versorgungsgenuss, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Anfall des Ruhe- oder Versorgungsgenusses gestellt wird. In allen

sonstigen Fällen gebührt die Hilflosenzulage von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 24 Abs. 8 sinngemäß."

34. § 25 a Abs. 3 lautet:

"(3) Die im Durchschnitt gebührenden anspruchsbegründenden Nebengebühren sind in einem Nebengebührendurchschnittssatz zusammengefaßt, der 10 v.H. des ruhegenußfähigen Monatsbezuges beträgt. Das jeweils geltende Höchstausmaß des Nebengebührendurchschnittssatzes ändert sich um denselben Hundertsatz, um den sich bei einem Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 7 der Gehaltsgruppe VII b ändert."

35. Im § 27 Abs. 4 entfällt der Ausdruck "auf Antrag".

36. Im § 27 Abs. 5 letzter Satz wird die Bezeichnung "Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen" durch die Bezeichnung "Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr" ersetzt.

37. § 32 Abs. 5 lautet:

"(5) Der Anspruchsberechtigte, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, muß alljährlich bis längstens 1. März eine amtliche Lebensbestätigung nach dem Stand vom 1. Jänner desselben Jahres und, wenn er die Haushaltszulage bezieht, eine amtliche Bestätigung über seinen Familienstand, der anspruchsberechtigte Beamte auch den Nachweis über den ungeänderten Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft den Österreichischen Bundesbahnen vorlegen. Der überlebende Ehegatte und der frühere Ehegatte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, müssen außerdem alljährlich bis zu demselben Zeitpunkt eine amtliche Bestätigung darüber beibringen, daß sie nicht wieder geheiratet haben."

38. § 36 a Abs. 1 lautet:

"(1) Bezieht der Beamte oder der überlebende Ehegatte aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit ein Erwerbseinkommen, so ruht der Ruhe- oder Versorgungsbezug bis zum Betrag des halben Anfangsgehaltes eines Bundesbeamten der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe E insoweit, als das für den Kalendermonat gebührende Erwerbseinkommen des Beamten 50 v.H., das des überlebenden Ehegatten 75 v.H. des Anfangsgehaltes eines Bundesbeamten der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe E übersteigt. Das Ruhen tritt überdies höchstens in dem Ausmaß ein, in dem die Summe aus Ruhe- oder Versorgungsbezug und Erwerbseinkommen beim Beamten 100 v.H. und beim überlebenden Ehegatten 150 v.H. des Anfangsgehaltes eines Bundesbeamten der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe E übersteigt. "

39. Im § 36 a Abs. 2 wird der Ausdruck "der Witwe" durch den Ausdruck "dem überlebenden Ehegatten" ersetzt.

40. Im § 36 a Abs. 4 tritt an die Stelle des Ausdruckes "Witwenversorgungsbezug" der Ausdruck "Witwen- oder Witwerversorgungsbezug".

41. § 36 a Abs. 6 dritter Satz lautet:

"Ist innerhalb eines Kalenderjahres das Entgelt in jenen Kalendermonaten, in denen Anspruch auf Ruhe-(Versorgungs)-bezug bestanden hat, nicht gleich hoch oder der Anspruchsberechtigte nicht ständig beschäftigt gewesen, so ist auf seinen Antrag, wenn es für ihn günstiger ist, das im Durchschnitt auf die genannten Kalendermonate entfallende Entgelt als monatliches Erwerbseinkommen anzusehen.

42. Im § 36 a Abs. 7 tritt an die Stelle des Ausdruckes "(die Witwe)" der Ausdruck "(der überlebende Ehegatte)".

43. Im § 42 Abs. 4 wird der Ausdruck "der Ehefrau" durch den Ausdruck "dem Ehegatten" und der Ausdruck "der früheren Ehefrau" durch den Ausdruck "des früheren Ehegatten" ersetzt.
44. Im § 42 Abs. 6 erster Satz wird der Ausdruck "Der früheren Ehefrau" durch den Ausdruck "Dem früheren Ehegatten" ersetzt.
45. Die Überschrift des § 44 und der § 44 lauten:  
"Versorgung der Halbwaise bei Abgängigkeit des überlebenden Ehegatten  
§ 44. Auf die Dauer der Abgängigkeit des überlebenden Ehegatten eines Beamten ist die von ihm hinterlassene Halbwaise wie eine Vollwaise zu behandeln."
46. § 49 Abs. 2 lit. b lautet:  
"b) soweit als Ruhegenußvordienstzeit die Zeit der Erfüllung einer inländischen Zivil- oder Wehrdienstpflicht (§ 46 Abs. 2 lit. d) oder die Zeit eines Karenzurlaubes nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl.Nr. 221, angerechnet worden ist,"
47. Die bisherigen lit. b und c des § 49 Abs. 2 werden als lit. c und d bezeichnet.
48. Im § 49 Abs. 6 dritter Satz wird der Ausdruck "der Witwe" durch den Ausdruck "des überlebenden Ehegatten" ersetzt.
49. § 57 erster Satz lautet:  
"§ 57. Abweichend von den Bestimmungen der §§ 2 Abs. 2 lit. a und 11 lit. a bleibt Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Pensionsordnung nach den bisherigen pensionsrechtlichen Bestimmungen ungeachtet des Nichtbesitzes der österreichischen Staatsbürgerschaft eine Anwartschaft beziehungsweise einen Anspruch auf Pensionsversorgung (auch Unterhaltsbeitrag und dergleichen) gehabt haben, die Anwartschaft beziehungsweise der Anspruch auf Pensionsversorgung gewahrt."

## A r t i k e l   I I

### Übergangsbestimmungen

- (1) Der Witwer hat nur dann Anspruch auf Witwerversorgungsgenuß, wenn seine Ehe erst nach dem 31. Dezember 1975 durch den Tod des weiblichen Beamten aufgelöst worden ist. Dementsprechend hat auch nur der frühere Ehemann einen Versorgungsanspruch, dessen frühere Ehefrau nach dem 31. Dezember 1975 gestorben ist.
  
- (2) Die wiederkehrenden Leistungen, auf die der Witwer und der frühere Ehemann Anspruch haben, gebühren  
vom 1. März 1985 an zu einem Drittel,  
vom 1. Jänner 1989 an zu zwei Dritteln und  
vom 1. Jänner 1995 an im vollen Ausmaß.  
Ist der Witwer oder der frühere Ehemann erwerbsunfähig und bedürftig, so entfällt die Einschränkung.
  
- (3) Die für den Witwer und den früheren Ehemann vorgesehenen wiederkehrenden Leistungen gebühren in den Fällen, in denen die Anspruchsvoraussetzungen in der Zeit nach dem 31. Dezember 1975 bis zum Inkrafttreten dieser Kundmachung verwirklicht worden sind, nur auf Antrag. Sie fallen mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kundmachung an, wenn der Antrag binnen einem Jahr nach dem Inkrafttreten gestellt wird. In allen übrigen Fällen gebühren sie von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebühren sie von diesem Tag an. Mit der Erlangung des Anspruches auf Pensionsversorgung nach dieser Kundmachung erlischt ein außerordentlicher Versorgungsgenuß. Die nach diesem Zeitpunkt allenfalls noch ausgezahlten außerordentlichen Versorgungsgenüsse sind auf die nach dieser Kundmachung für die gleiche Zeit gebührenden Leistungen anzurechnen.

- (4) Witwen, früheren Ehefrauen und Waisen, die bisher infolge der einschränkenden Bestimmungen der §§ 1 Abs. 10, 16 Abs. 1 letzter Satz und 20 Abs. 1 lit. a keinen Anspruch auf Pensionsversorgung gehabt haben, gebühren auf Antrag Leistungen nach dieser Kundmachung, sofern nicht für sie auf Grund eines nach § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes geleisteten Überweisungsbetrages ein Anspruch auf Witwenpension beziehungsweise Waisenpension nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften entstanden ist. Bezüglich des Beginnes der Pensionsversorgung, des Erlöschens und der Anrechnung eines außerordentlichen Versorgungsgenusses gelten die Bestimmungen des Abs. 3 sinngemäß. Ist der Witwe oder der Waise eine Abfertigung geleistet worden, so hat sie erst dann Anspruch auf Witwen- beziehungsweise Waisenversorgungsgenuß, wenn seit dem Tod des Beamten die Anzahl von Monaten verstrichen ist, die dem Vielfachen der Bemessungsgrundlage entsprechen, das der Bemessung der Abfertigung zugrunde gelegt worden ist.
- (5) Die im § 49 Abs. 2 lit. b in der Fassung des Art. I Z. 46 dieser Kundmachung vorgesehene Befreiung von der Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages für die Zeit der Erfüllung einer inländischen Zivil- oder Wehrdienstpflicht und für die Zeit eines Karenzurlaubes nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 gilt nur in den Fällen, in denen das Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundesbahnen nach dem 28. Februar 1985 begründet wurde.

### A r t i k e l    I I I

#### Inkrafttreten

Diese Kundmachung tritt mit 1. März 1985 in Kraft.

### Erläuternde Bemerkungen

zur Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr mit der die Bundesbahn-Pensionsordnung 1966 abgeändert wird (12. Novelle der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966).

Die für die Bediensteten sowie Ruhe- und Versorgungsgenußempfänger der Österreichischen Bundesbahnen geltenden Bestimmungen der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, BGBl.Nr. 313, in der geltenden Fassung entsprechen - von wenigen durch die Besonderheiten des Bundesbahndienstes begründeten Abweichungen abgesehen - den Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 und den sonst für die Bundesbediensteten geltenden pensionsrechtlichen Bestimmungen.

Die Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, die die Pensionsansprüche der Bundesbahnbeamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen regelt, sieht ebenso wie das Pensionsgesetz 1965 derzeit keinen Pensionsanspruch des Witwers und des früheren Ehemannes nach einem Beamten weiblichen Geschlechtes vor. Der Verfassungsgerichtshof hat daher die Vorschrift des § 14 Abs. 1 Pensionsgesetzes 1965, nach der nur der Witwe eines Beamten ein Versorgungsgenuß gebührt, sowie die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 und 4 des zitierten Pensionsgesetzes 1965, die nur für die frühere Ehefrau eines verstorbenen Beamten einen Versorgungsanspruch vorsehen, wegen Verletzung des Gleichheitssatzes als verfassungswidrig aufgehoben.

Die durch die Rechtsprechung des VfGH hervorgerufene Notwendigkeit einer 8. Novelle des Pensionsgesetzes 1965 wird dazu benützt, nicht nur die entsprechenden analogen Anpassungen sondern gleichzeitig auch andere erforderliche Änderungen der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966 durch den vorliegenden Kundmachungsentwurf vorzunehmen.

Im Hinblick auf die erwähnte Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes soll nunmehr auch für den Witwer und den früheren Ehemann eines weiblichen Beamten ein Pensionsanspruch geschaffen werden. Dieser Pensionsanspruch soll dem der Witwe bzw. dem der früheren Ehefrau entsprechen und in drei Etappen wirksam werden.

Die Schaffung eines Pensionsanspruches für den Witwer nach einem weiblichen Beamten setzt voraus, daß auch der Ehemann gegenüber der Ehefrau grundsätzliche Anspruch auf Unterhalt hat. Diese wechselseitige Unterhaltsverpflichtung der Ehegatten besteht auf Grund des § 94 ABGB i.d.F. des Art. I Z 1 des BG BGBl.Nr.412/1975. Die angeführte Bestimmung ist mit 1. Jänner 1976 in Kraft getreten. Aus den dargelegten Gründen soll daher auch nur der Witwer Anspruch auf Witwersorgungsgenuß haben, dessen Ehe erst nach dem 31. Dezember 1975 durch den Tod des weiblichen Beamten aufgelöst worden ist. Entsprechendes soll hinsichtlich der Versorgung des früheren Ehemannes gelten.

Nach der vorgesehenen Etappenregelung gebühren die wiederkehrenden Leistungen, auf die der Witwer und der frühere Ehemann Anspruch haben, vom 1. März 1985 an zu einem Drittel, vom 1. Jänner 1989 an zu zwei Dritteln und vom 1. Jänner 1995 an im vollen Ausmaß. Diese Einschränkung soll dann entfallen, wenn der Witwer oder der frühere Ehemann erwerbsunfähig und bedürftig sind.

Um den persönlichen Geltungsbereich der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966 auf den Witwer und den früheren Ehemann auszudehnen, ist es erforderlich, zunächst in den Begriffsbestimmungen des § 1 Abs. 3, 4 und 6 den Ausdruck "Witwe" durch den Ausdruck "überlebender Ehegatte" und den Ausdruck "frühere Ehefrau" durch den Ausdruck "früherer Ehegatte" zu ersetzen. Der Ausdruck "überlebender Ehegatte" bezeichnet sowohl die Witwe als auch den Witwer; früherer Ehegatte ist sowohl die frühere Ehefrau als auch der frühere Ehemann. Der Versorgungsanspruch soll für den Witwer und den früheren Ehemann auf die Weise geschaffen werden, daß in allen Bestimmungen der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, die derzeit Leistungen für die Witwe oder die frühere Ehefrau vorsehen oder bisher vorgesehen haben, an die Stelle des Ausdruckes

"Witwe" der Ausdruck "überlebender Ehegatte" bzw. an die Stelle des Ausdruckes "frühere Ehefrau" der Ausdruck "früherer Ehegatte" tritt.

Zu Art. I Z 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 17 (§§ 5, 9, 10 und 19 Abs. 1, 2 und 3):

Die Auslegung des Ausdruckes "andere schwere Krankheit" im § 9 Abs. 1 lit. c BB-PO 1966 hat vielfach Schwierigkeiten bereitet. Es herrscht die auch vom Bundesministerium für Finanzen geteilte Auffassung vor, daß grundsätzlich jede Krankheit als "schwer" anzuerkennen sei, die den Beamten "zu einem zumutbaren Erwerb unfähig" macht. Diese - zweifellos sachlich begründete - Auslegung der in Rede stehenden Vorschrift macht die Anführung bestimmter Ursachen der Unfähigkeit zu einem zumutbaren Erwerb überflüssig. Die lit. a bis c im Abs. 1 des § 9 sollen daher entfallen, ebenso der Abs. 2 des genannten Paragraphen.

Der Entfall der lit. a bis c im Abs. 1 bedingt eine Neufassung des § 5 Abs. 3; der Entfall des Abs. 2 bedingt eine Änderung der Zitierung im § 9, § 10 und im § 19 Abs. 1, 2 und 3.

Zu Art. I Z. 3, 19, 37 und 49 (§§ 1 Abs. 10, 20 Abs. 1 lit. a, 32 Abs. 5 und 57):

Nach einem Ergebnis der von den österreichischen Botschaften im Jahre 1984 durchgeführten Erhebungen ist der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung mit Ausnahme Spaniens in sämtlichen europäischen Staaten n i c h t vom Besitz der betreffenden Staatsbürgerschaft (Staatsangehörigkeit) abhängig.

Auf Grund dieses Erhebungsergebnisses und im Sinne einer fortschreitenden Integration Europas soll wie nunmehr nach dem Pensionsrecht der Bundesbeamten auch nach den analogen Bestimmungen des Pensionsrechtes der ÖBB der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht länger eine Voraussetzung für den Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung bilden, zumal dafür auch

keine rechtliche Notwendigkeit besteht. Der Kundmachungsentwurf sieht daher dem Entfall der Bestimmungen der §§ 1 Abs. 10 und 20 Abs. 1 lit. a vor. Der Entfall der §§ 1 Abs. 10 und 20 Abs. 1 lit. a erfordert eine Modifizierung der Bestimmung des § 32 Abs. 5; die Zitierung im § 20 Abs. 1 und im § 57 ist entsprechend zu ändern.

Zu Art. I Z 14 (§ 16 Abs. 1 letzter Satz):

§ 16 Abs. 1 letzter Satz macht den Anspruch des Wahl- und des Stiefkindes auf Waisenversorgungsgenuß von der Voraussetzung abhängig, daß diese Kinder am Sterbetag des Beamten bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen gewesen sind. Diese Einschränkung des Versorgungsanspruches ist, soweit sie für das Wahlkind besteht, nicht begründet. Es ist nämlich ein das geltende Recht der Annahme an Kindesstatt (§§ 179 bis 185a ABGB) beherrschender Grundsatz, daß das künstliche Eltern- und Kindesverhältnis das natürliche möglichst nachahmen soll. Deswegen ist vorgesehen, die in Rede stehende Einschränkung hinsichtlich des Wahlkindes zu beseitigen.

Zu Art. I Z 15 (§ 16 Abs. 5 lit. c):

Die Neufassung trägt dem Umstand Rechnung, daß das Wohnungsbeihilfengesetz, BGBl.Nr. 229/1951, und das Bundesgesetz über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen, BGBl. Nr. 311/1960, außer Kraft getreten sind.

Zu Art. I Z 26, 30 und 33 (§§ 24 Abs. 1 und 8 und 25 Abs. 6):

Die Ergänzungszulage gebührt nur auf Antrag. Sind die Anspruchsvoraussetzungen schon beim Anfall des Ruhe- oder Versorgungsgenusses erfüllt, muß nach der derzeitigen Rechtslage der Antrag binnen drei Monaten nach dem Anfall des Ruhe- oder Versorgungsgenusses gestellt werden, damit die Ergänzungszulage vom

gleichen Zeitpunkt an gebührt wie der Ruhe- oder Versorgungsgenuß.

Es ist nunmehr in Aussicht genommen, in den Fällen vom Erfordernis der Antragstellung abzusehen, in denen die Voraussetzungen für den Anspruch auf Ergänzungszulage schon beim Anfall des Ruhe- oder Versorgungsgenusses erfüllt sind. Die ins Auge gefaßte Regelung macht die vorgesehene Änderung der §§ 24 Abs. 1 und 8 sowie 25 Abs. 6 notwendig.

Zu Art. I Z 27 und 28 (§ 24 Abs. 4):

Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens, das für die Feststellung der Höhe einer Ausgleichszulage mit maßgebend ist, bleiben gemäß § 292 Abs. 4 lit. i ASVG nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152, und dem Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947, gewährte Grund- und Elternrenten, ein Drittel der nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr. 27/1964, gewährten Beschädigten- und Witwenrenten sowie die Elternrenten einschließlich einer allfälligen Zusatzrente außer Betracht. Im Gegensatz dazu sind die angeführten Renten in das für die Ermittlung einer Ergänzungszulage nach § 24 BB-PO 1966 maßgebende monatliche Gesamteinkommen mit einzubeziehen.

Um diesen Umstand, der Anlaß zu Kritik gegeben hat, zu beseitigen, ist vorgesehen, die erwähnten Renten in die im Abs. 4 des § 24 enthaltene Aufzählung jener Geldleistungen aufzunehmen, die für Zwecke der Ermittlung des monatlichen Gesamteinkommens nicht als Einkünfte gelten.

Zu Art. I Z 31 und 32 (§ 25 Abs. 3 und 4):

Die Vorschrift des § 25 Abs. 4, die unter bestimmten Voraussetzungen ein Ruhen der Hilflosenzulage während des Aufenthaltes des Anspruchsberechtigten in einer Kranken- oder Siechenanstalt vorsieht, führt in Verbindung mit der Regelung des § 30, wonach

für den einzelnen Anspruch auf monatlich wiederkehrende Geldleistungen die Verhältnisse am Monatsersten maßgebend und die erwähnten Geldleistungen unteilbar sind, dazu, daß der Anspruchsberechtigte die Hilflosenzulage auch für einen solchen Monat nicht erhält, an dessen Beginn er sich zwar noch in Anstaltspflege befunden, den er aber jedenfalls zum größten Teil etwa zu Hause verbracht hat. Ist am Ersten eines solchen Monats eine Sonderzahlung fällig, so gebührt in derartigen Fällen auch nicht der auf die Hilflosenzulage entfallende Teil der Sonderzahlung. All das wird von den Betroffenen - nicht zu Unrecht - als Härte empfunden. Durch die Neufassung des § 25 Abs. 4 soll dem Auftreten der geschilderten Härten begegnet werden. ..

Die Neugestaltung der Regelung des § 25 Abs. 4 macht es erforderlich, den letzten Satz des § 25 Abs. 3 durch den Zusatz zu ergänzen: "und weder ein Träger der gesetzlichen Sozialversicherung noch eine Gebietskörperschaft für die Verpflegskosten der allgemeinen Gebührenklasse aufkommt." Andernfalls hätte der Hilflose, dem sonst die Hilflosenzulage der Stufe I oder II gebührt, während des ersten vollen Monats seines Aufenthaltes in einer Krankenanstalt Anspruch auf die Hilflosenzulage der Stufe III, obgleich er selbst die Verpflegskosten der allgemeinen Gebührenklasse nicht zu tragen hat. Das wäre zweifellos eine sachlich nicht begründete Begünstigung.

Im vorletzten Satz des § 25 Abs. 3 wird die Fügung "in der Regel" gebraucht, ohne daß in den Bestimmungen der Pensionsordnung eine Regel dafür besteht, nach welchen Kriterien zwischen den der Blindheit gleichzuhaltenden und den ihr nicht gleichzuhaltenden Zuständen der praktischen Blindheit unterschieden werden soll. Dem Ausdruck "in der Regel" mangelt es daher an dem Erfordernis der inhaltlichen Bestimmtheit. Daraus folgt, daß dieser Ausdruck verfassungsrechtlich bedenklich ist. Er soll daher entfallen.

Zu Art. I Z 35 (§ 27 Abs. 4):

Infolge des geltenden Antragsprinzips ist es den ÖBB (Pensionsstelle) derzeit nicht möglich, gegebenenfalls eine Geldaushilfe

auch von Amts wegen zu gewähren. Dies ist ein Mangel, der durch den Entfall des Erfordernisses der Antragstellung behoben werden soll.

Zu Art. I Z 36 (§ 27 Abs. 5 letzter Satz):

Die Bezeichnung "Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen" ist laut BG vom 8.11.1984, mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wurde, gemäß Art. I Z 1 (§ 1 Z 14) auf die Bezeichnung "Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr" zu ändern.

Zu Art. 1 Z 46 und 47 sowie zu Art. 2 Abs. 5 (§ 49 Abs. 2):

Zeiten, in denen auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978 Präsenzdienst oder auf Grund der Bestimmungen des Zivildienstgesetzes Zivildienst geleistet wird, gelten nach dem Sozialversicherungsrecht als Ersatzzeiten, wenn vor oder nach der Zeit des Präsenz- oder Zivildienstes eines Pflichtversicherung bestanden hat (vgl. § 227 Z 7 und 8 ASVG). Im Falle der Aufnahme des Versicherten in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis und der Anrechnung der - sozialversicherungsrechtlich als Ersatzzeit geltenden - Zeit des Präsenz- oder Zivildienstes als Ruhegenußvordienstzeit wird vom Versicherungsträger ein Überweisungsbetrag in der Höhe von je 1 v.H. der Berechnungsgrundlage für jeden Ersatzmonat geleistet (§ 308 ASVG). Liegen jedoch keine Versicherungszeiten vor und schließt der Beamte die Anrechnung der Zeit des Präsenz- oder Zivildienstes als Ruhegenußvordienstzeit nicht aus (§ 47 Abs. 3 BB-PO 1966), hat er für jeden vollen Monat dieser Zeit einen besonderen Pensionsbeitrag in der Höhe von 9 v.H. der Bemessungsgrundlage zu leisten (§ 49 Abs. 1 und 3 BB-PO 1966).

Diese Rechtslage wird als unbefriedigend empfunden. Es ist daher beabsichtigt, die Zeit der Erfüllung einer inländischen

Zivil- oder Wehrdienstpflicht in den Katalog jener Ruhegenußvordienstzeiten aufzunehmen, für die kein besonderer Pensionsbeitrag zu entrichten ist. In den erwähnten Katalog soll auch die Zeit eines Karenzurlaubes nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 aufgenommen werden. Die ins Auge gefaßte Regelung soll jedoch nur in den Fällen gelten, in denen das Dienstverhältnis zu den ÖBB nach dem 28. Februar 1985 begründet wurde.

Zu Art. II Abs. 3 und 4:

Witwen, frühere Ehefrauen und Waisen haben derzeit dann keinen Anspruch auf Pensionsversorgung, wenn sie am Sterbetag des Beamten die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besessen haben. Ein Wahlkind ist außerdem vom Anspruch auf Waisenversorgung ausgeschlossen, wenn es am Sterbetag des Beamten bei der Bemessung der Haushaltszulage nicht zu berücksichtigen gewesen ist. Die diese Einschränkung normierenden Bestimmungen sollen, wie bereits ausgeführt worden ist, entfallen. Von den Personen, die bisher von diesen Bestimmungen betroffen worden sind, sollen jedoch nur diejenigen in den Genuß einer Pensionsversorgung nach der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966 kommen, für die nicht auf Grund eines nach § 311 ASVG geleisteten Überweisungsbetrages ein Anspruch auf Witwenpension bzw. Waisenpension nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften entstanden ist. Würde man nämlich auch die Hinterbliebenen nach Beamten, die auf Grund des nach § 311 ASVG geleisteten Überweisungsbetrages eine Pension aus der Pensionsversicherung erhalten, in den Kreis der nach der Pensionsordnung Anspruchsberechtigten einbeziehen, so ergäben sich dadurch den Überweisungsbetrag betreffende Fragen, für die sich kaum eine befriedigende Lösung finden ließe.

Der Umstand, daß der Witwe oder der Waise eine Abfertigung (§ 22) gezahlt worden ist, soll sich auf den Zeitpunkt der Entstehung des Anspruches auf Witwen- bzw. Waisenversorgungsgenuß insoweit auswirken, als am 1. März 1985 oder an dem - mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung in Betracht kommenden -

späteren Monatsersten die Anzahl der seit dem Tod des Beamten verstrichenen Monate hinter der Anzahl der Monatsbezüge zurückbleibt, aus denen sich die Abfertigung zusammensetzt.

Im übrigen sind die Bestimmungen des Art. II Abs. 3 und 4 dem § 55 nachgebildet.

Zu Art. I Z 34 (§ 25 a):

Die Nebengebührendzulage wurde für Ruhe- und Versorgungsgenüßempfänger der ÖBB gemäß Art. II Abs. 2 der 4. Novelle der BB-Pensionsordnung, BGBl. Nr. 246/1972, eingeführt. Das im § 25 a Abs. 3 festgesetzte Höchstausmaß des Nebengebührenddurchschnittssatzes hat zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Bestimmung monatlich S 770,-- betragen.

Gemäß § 37 Abs. 3 ist das jeweils geltende Höchstausmaß des Nebengebührenddurchschnittssatzes im denselben Hundertsatz zu valorisieren, um den sich bei einem Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 7 der Gehaltsgruppe VIIb ändert. Es erscheint im Sinne einer klaren Formulierung der in Rede stehenden Bestimmung zweckmäßig, die zitierte Textierung des § 37 Abs. 3 auch im § 25 a Abs. 3 zu verwenden und den in der gegenständlichen Norm seit 1. Jänner 1972 "versteinerten" Betrag zu eliminieren.

Zu Art. III:

Die Aufhebung der eingangs erwähnten Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 (S. 1 EB) durch die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 14.3.1984, G 77/83-11, G 71/84-7 (§ 19 Abs. 4 PG 1965) sowie vom 26.6.1984, G 102/84-9 (§ 19 Abs. 1 PG 1965) und vom 4.10.1984, G 103-105/84-6 (§ 14 Abs. 1 PG 1965) ist mit Ablauf des 28.2.1985 in Kraft getreten.

Es sollen in Anlehnung an die 8. PG-Novelle des Bundes daher alle Bestimmungen der im Kundmachungsentwurf vorliegenden 12. Novelle zur Bundesbahn-Pensionsordnung 1966 auch mit 1. März 1985 in Kraft treten.

